

BEITRITTSERKLÄRUNG FÜR VEREINE UND FIRMEN

Ja, wir möchten die Arbeit von Ärzte gegen Tierversuche e.V. unterstützen und treten dem Verein als Gruppenmitglied bei.

* Anzahl Vereinsmitglieder / Beschäftigte

- bis 200 Personen (mind. 100 Euro/Jahr)
 201 bis 1.000 Personen (mind. 150 Euro/Jahr)
 über 1.000 Personen (mind. 200 Euro/Jahr)

* Unser Beitrag beträgt Euro jährlich.

* Verein/Firma

* Ansprechpartner

* Straße/Nr.

* PLZ/Ort

* Telefon

* E-Mail

Wir sind auf Ärzte gegen Tierversuche aufmerksam geworden durch

* Wir möchten das ÄgT-Journal (erscheint viermal im Jahr) per Post¹⁾ als PDF per E-Mail erhalten.

Wir möchten außerdem den E-Mail-Newsletter erhalten.²⁾ Ja Nein

Wir möchten aktiv mitarbeiten.³⁾ Ja Nein

* Ich ermächtige Ärzte gegen Tierversuche e.V. widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Ärzten gegen Tierversuche e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

* Kontoinhaber/in

* IBAN

* BIC

* Bank

* Ort, Datum

X
* Unterschrift

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung als für uns als Firma/Verein verbindlich an. Außerdem bestätige ich, dass ich die umseitig beschriebenen Informationen zum Datenschutz / zu den Persönlichkeitsrechten gelesen und verstanden habe.

* Ort, Datum

X
* Unterschrift

* Pflichtfelder



Erläuterungen zum Mitgliedsantrag

Felder, die mit einem Stern (*) gekennzeichnet sind, sind Pflichtfelder. Bei allen anderen Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

1) Hinweis für Post-Versand: Für den Druck des ÄgT-Journals und das Versenden arbeiten wir mit einem externen Dienstleister zusammen. Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der beiliegenden Datenschutzerklärung unter Punkt 6). Mit Ankreuzen des Feldes „per Post“ stimmen Sie der Weiterleitung und Verarbeitung Ihrer Daten für den genannten Zweck zu. Das Einverständnis kann jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand entweder vollständig widerrufen oder aber auf den E-Mail-Versand umgestellt werden.

2) Mit dem Newsletter informiert Ärzte gegen Tierversuche e.V. Sie gerne ca. ein- bis zweimal monatlich über seine Aktionen, Ihre Unterstützungsmöglichkeiten und seine Erfolge. Wir verwenden zum Versand unserer Newsletter die Komponente RapidMail. Bei RapidMail handelt es sich um eine Dienstleistung der Firma RapidMail GmbH (Rapid-Mail GmbH, Augustinerplatz 2, 79098 Freiburg im Breisgau, <https://www.rapidmail.de/>). Ihre bei der Newsletter-Anmeldung gespeicherten Daten (E-Mail Adresse, ggf. Name, IP-Adresse, Datum sowie die Uhrzeit Ihrer Anmeldung) werden an einen Server der Firma RapidMail GmbH in Deutschland übertragen und dort unter Beachtung der europäischen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Dabei ist es der RapidMail GmbH untersagt, Ihre Daten für andere Zwecke als für den Versand des Newsletters zu nutzen. Eine Weitergabe oder ein Verkauf Ihrer Daten ist der RapidMail GmbH nicht gestattet. rapidmail ist ein deutscher, zertifizierter Newsletter-Software-Anbieter, welcher nach den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sorgfältig ausgewählt wurde.

Das Abonnement unserer Newsletter und damit die Einwilligung in die Speicherung Ihrer Daten können Sie jederzeit für die Zukunft per E-Mail, Post, Telefon oder Telefax kündigen bzw. widersprechen. Bei einem Widerspruch über Telefon oder Telefax entstehen dabei maximal Übermittlungskosten nach den Basistarifen Ihres Telefonanbieters, Mehrwertdienstnummern werden unsererseits nicht verwandt.

Hinweis: Unsere Newsletter enthalten Tracking-Links, anhand derer wir erkennen können, ob und wann eine E-Mail geöffnet wird. Mit dem Widerrufen der Einwilligung zum Erhalt eines Newsletters wird auch die Einwilligung zum vorgenannten Tracking widerrufen. Möchten Sie den Newsletter abonnieren, müssen Sie eine valide E-Mail-Adresse angeben.

3) Hiermit erhalten Sie von uns zusätzliche Informationen, wie Sie aktiv mitmachen können sowie Kontaktdaten zu einer unserer Arbeitsgruppen in Ihrer Nähe.

Datenschutzerklärung Mitgliedsantrag

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

2. Verantwortliche Stelle: **Ärzte gegen Tierversuche e.V.**
Goethestr. 6-8
51143 Köln, Deutschland
Tel.: 02203-20222-0
Fax: 02203-20222-99
E-Mail: info@aerzte-gegen-tierversuche.de
Web: www.aerzte-gegen-tierversuche.de

Vertreten durch den Vorstand:
Vorsitzende: Dr. med. Andreas Ganz
Stellvertretende Vorsitzende: Dr. med. vet. Corina Gericke
Dr. med. Katharina Feuerlein
Dr. med. Eva Katharina Kühner
Dr. med. Rosmarie Lautenbacher
Geschäftsführer: Claus Kronaus, Dr. Melanie Seiler,
Dr. rer. nat. Tamara Zietek
(jeweils unter Vereinsanschrift erreichbar)

Vereinsregister: Amtsgericht Köln VR 18796
USt.-ID-Nr. gem. § 27a UStG: DE297898468

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt Ärzte gegen Tierversuche e.V. folgende personenbezogene Daten auf: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Berufsgruppe zur Einteilung in Mitglied oder Fördermitglied (siehe dazu auch §4 und §5 Abs. 1 der Satzung Ärzte gegen Tierversuche e.V.). Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Referenznummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) EU-DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: der Mitgliedschaft im Verein – erforderlich ist.

4. Für weitere personenbezogene Daten, wie bspw. die Angabe zur genauen beruflichen Tätigkeit, ist eine gesonderte schriftliche Einwilligung des Mitglieds unter Beachtung des Art. 7 EU-DSGVO notwendig. Freiwillige Felder zum Ankreuzen sind im entsprechenden Antrag ohne Stern (*) gekennzeichnet. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

5. Die personenbezogenen Daten des Mitglieds werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zweck der Vertragsabwicklung oder Abrechnung erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Im Rahmen des Drucks und Versands unseres Infoheftes erhält der hier von uns eingesetzte Dienstleister die notwendigen Daten zur Bestell- und Auftragsabwicklung, sofern Sie zuvor einer Übermittlung Ihrer Kontaktdaten für diesen Zweck zugestimmt haben (dies gilt nur für den Versand per Post). Die so weitergegebenen Daten dürfen vom Dienstleister lediglich zur Erfüllung seiner Aufgabe verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung der Informationen ist nicht gestattet und erfolgt auch nicht bei dem von uns betrauten Dienstleister. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen und auf einen Versand des Infoheftes, der durch Ärzte gegen Tierversuche e.V. per E-Mail erfolgt, umsteigen.

Sämtliche personenbezogenen Daten werden nur solange gespeichert, wie dies für den genannten Zweck erforderlich oder insbesondere aus steuerrechtlichen Gründen gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine anderweitige Weitergabe an Dritte oder ein Verkauf/Verleih der personenbezogenen Daten findet nicht statt.

Soweit wir gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden wir Ihre Daten an auskunftsrechtliche Stellen übermitteln.

6. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) möglich und muss in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen (per E-Mail, Fax oder Post). Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

Bei dem Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung mit einer Löschrfrist von 30 Tagen gelöscht. Der Verein macht Sie jedoch darauf aufmerksam, dass personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt werden. Sie werden gesperrt.

Wenn Sie für Ihren Mitgliedsbeitrag und/oder Ihre Spenden eine Spendenquittung wünschen, bedenken Sie, dass wir Ihre Kontaktdaten bis zur Erfüllung dieses Zwecks aufbewahren müssen. Die Spendenquittung wird einmal pro Jahr (immer am Anfang des Folgejahres nach Ablauf der gängigen Widerrufsfrist von 8 Wochen) automatisiert er- und zugestellt, sofern sie diesem Zweck nicht widersprochen haben.

7. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung seiner gespeicherten Daten, sofern dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen oder die Datenverarbeitung eingeschränkt werden. Dafür genügt eine entsprechende Anfrage in Textform an den Vereinsvorstand.

8. Das Mitglied hat das Recht auf Beschwerde. Beschwerden gegen Ärzte gegen Tierversuche e.V. können bei den Aufsichtsbehörden eingereicht werden. Verantwortliche Stelle ist:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 38424 - 0
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: <http://www.ldi.nrw.de>

9. Datenschutzbeauftragte:
Dr. Barbara Felde
Steingasse 8
35418 Buseck

Telefon: 06408-5006617
E-Mail: datenschutz@aerzte-gegen-tierversuche.de



Ärzte gegen Tierversuche e.V.

Satzung in der Version 03.07.2022

(nach der Mitgliederversammlung Köln;
Eintrag in das Vereinsregister Köln erfolgte
am 19.08.2022 unter VR 18796)

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ärzte gegen Tierversuche – nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er kann das Tätigkeitsgebiet auf das Ausland erweitern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Volksbildung und Tierschutz.
2. Vereinszweck ist die ethische und wissenschaftskritische Auseinandersetzung mit Tierversuchen als fragwürdige Basis der Medizin, Forschung und Lehre mit dem Ziel, Tierversuche abzuschaffen. Da Tierversuchsergebnisse auf den Menschen nicht übertragbar sind, dient die Arbeit des Vereins vor allem der Vermeidung künftiger Leiden und Schäden beim Menschen. Die Vereinigung setzt sich für die Entwicklung und Förderung tierversuchsfreier Forschungsmethoden und eine auf den Menschen bezogene Ganzheitsmedizin, die die Ursachenforschung und Vorbeugung von Krankheiten, z.B. durch Ernährung und gesunde Lebensführung, beinhaltet, ein. Die aus Tierversuchen gewonnenen unverbindlichen Ergebnisse sollen durch für Menschen relevante Forschungsmethoden ersetzt werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit jeglicher Art (z.B. Aufbau und Ausstattung von Arbeitsgruppen (AGs), welche auf regionaler Ebene als Teilorganisationen des Vereins dessen Satzungsziele umsetzen, Herausgabe von Büchern, wissenschaftlichen Arbeiten, Infomaterial und sonstigen Schriften in gedruckter und elektronischer Form, Erstellung und Veröffentlichung von Filmen, Anschaffung und/oder Betreibung von mobilen Infoständen, beispielsweise als Tourbus („Mausmobil“).
 - Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorträgen und Forschungsvorhaben.
 - Durchführung und Unterstützung von Kampagnen mit dem Ziel, Politik und Gesetzgebung auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene im Sinne des Vereinsziels zu beeinflussen.
 - Mitarbeit in politischen Gremien (z.B. Landestierschutzbeiräte).

- Verleihung von Forschungspreisen für tierversuchsfreie, auf den Menschen bezogene Forschungsarbeiten sowie Preise für besondere Publikationen zum Thema „tierversuchsfrei“.
 - Unterhaltung einer Internetdatenbank, um das tierexperimentelle Forschungssystem transparenter zu machen.
 - Unterstützung, auch finanzieller Art, von in- und ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen bei der vollständigen Umstellung auf tierversuchsfreie Aus-, Fort-, und Weiterbildung sowie Honorar freiberuflicher Mitarbeiter im Ausland zur Vorabklärung möglicher weiterer sowie zur Kontrolle bereits realisierter Projekte in diesem Zusammenhang.
 - Veranstaltung von, Teilnahme an, und Unterstützung von Kampagnen, Veranstaltungen und Demonstrationen gegen Tierversuche.
 - Durchführung pädagogischer Konzepte, wie Zurverfügungstellung von Unterrichtsmaterial für interessierte Pädagogen, Beteiligung am Schulunterricht, Pflege einer Internetseite speziell für Kinder, Veranstaltungen von Jugendprojekten zum Thema Tierversuche.
 - Wissenschaftliche Auswertung von tierexperimentellen Forschungsarbeiten hinsichtlich der Einhaltung tierschutzgesetzlicher Vorgaben, Aufdeckung von Missständen bei Tierexperimenten sowie Einleitung rechtlicher Schritte bei vermuteten Verstößen gegen geltende Gesetzesvorgaben.
4. Die Vereinigung sieht ihre Aufgabe im Wesentlichen im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Volksbildung. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit, nicht aber einzelne Personengruppen zu fördern.

§3 Mittel der Vereinigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - a) Mitglieder können für geleistete Tätigkeit eine angemessene Vergütung aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - b) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aus Mitteln des Vereins erhalten, sofern die anfallenden Arbeiten das für eine ehrenamtliche Tätigkeit zumutbare Maß überschreiten. Diese Vergütung ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung mehrheitlich keine Einwände erhebt. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Vergütungsordnung für Vorstandsmitglieder, in der Einzelheiten geregelt werden.
 - c) Mitglieder, Vorstand und auch Nichtmitglieder (z.B. Mitglieder befreundeter Vereine) erhalten Erstattung der von ihnen gemachten Aufwendungen gegen Vorlage entsprechender Quittungen, soweit diese für satzungsgemäße Zwecke verauslagt wurden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, in der Einzelheiten geregelt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Jeder approbierte Arzt oder Vertreter einer relevanten wissenschaftlichen Disziplin kann ordentliches Mitglied werden.

2. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die zur aktiven Förderung der Vereinsziele im Sinne des § 2 in der Lage sind.
3. In der Mitgliederversammlung sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder gleichermaßen stimmberechtigt. Gruppenmitglieder besitzen nur ein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
5. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf weder einer Begründung noch einer Mitteilung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod (bei juristischen Personen Auflösung) oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn gegen das Mitglied ein für den Verein wichtiger Grund vorliegt.

§5 Organe

1. Der **Vorstand** wird aus ordentlichen Mitgliedern aus dem Kreis der Ärzte (Human-, Zahn- oder Tiermediziner) besetzt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und ein bis drei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

Beschlüsse können in persönlichen Vorstandssitzungen, in virtuellen Vorstandssitzungen unter Verwendung von elektronischen Kommunikationseinrichtungen (z.B. Telefon- oder Videokonferenz), in Mischformen aus physischer Präsenz und virtueller Anwesenheit sowie im schriftlichen Verfahren (z.B. per E-Mail) gefasst werden.

In den **erweiterten Vorstand** können bis zu drei weitere ordentliche Mitglieder aus dem Kreis der Ärzte (Human-, Zahn- oder Tiermediziner) zur Unterstützung des Vorstandes vom Vorstand berufen werden. Sie können den Verein nur mit Vollmacht des Vorstandes in der Öffentlichkeit vertreten. Ihre Ernennung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus dem Kreis des erweiterten Vorstands zu berufen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl kann in Einzelabstimmung oder im Block, d.h. über alle Vorstandskandidaten gemeinsam, erfolgen. Wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, die im Verein mindestens ein Jahr Mitglied sind. Wählbar für den Vorstand und den erweiterten Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder aus dem Kreis der Ärzte (Human-, Zahn- oder Tiermediziner), die mindestens zwei Jahre Mitglied sind. Wiederwahlen sind möglich.

2. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Diese Geschäftsstelle wird durch einen **Geschäftsführer** als **besonderer Vertreter** im Sinne des § 30 BGB geleitet. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

3. Die **Mitgliederversammlung** findet jährlich statt. Mitgliederversammlungen sollten grundsätzlich in persönlicher Präsenz an einem Versammlungsort stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon-oder Videokonferenz) oder in einer gemischten (hybriden) Versammlung aus Anwesenden und per Videokonferenz/anderen Medien/Telefon teilnehmenden Personen virtuell durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder werden mit 14tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben, den Vereins- und Kassenbericht entgegenzunehmen und zu genehmigen, den Vorstand zu entlasten, die Vorstandsmitglieder zu wählen, Satzungsänderungen zu beschließen, die Beiträge festzusetzen sowie über Anträge der Mitglieder abzustimmen. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und zwei anwesenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden eingereicht werden. Satzungsänderungen müssen mit genauer Angabe der Änderung in der Einladung aufgeführt sein. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie Änderungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf Veranlassung des Registergerichts erfolgen müssen, zu beschließen und durchzuführen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Sie benötigt eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Abstimmung der nicht erschienenen kann durch Vollmacht erfolgen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund eine Einberufung fordern. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nicht die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

4. Äußerungen und Veröffentlichungen im Namen der Vereinigung bedürfen der Absprache mit dem Vorstand.

§6 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von Zweidritteln aller anwesenden Mitglieder. Mitglieder die nicht zur Mitgliederversammlung erscheinen, können per Brief abstimmen. Gegen den mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Vergütungsordnung für Vorstandsmitglieder der Ärzte gegen Tierversuche e.V.

1. Laut Satzung können Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung aus Mitteln des Vereins erhalten, sofern die anfallenden Arbeiten das für eine ehrenamtliche Tätigkeit zumutbare Maß überschreiten. Diese Satzungsregelung gilt, so lange hierfür die finanziellen Möglichkeiten des Vereins ausreichen.
2. Mit dem Vorstandsmitglied ist in dem Fall ein schriftlicher Arbeitsvertrag zu verfassen, der einem Fremdvergleich standhält. Dieser ist nach erfolgtem Vorstandsbeschluss von den beiden anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Anstellungsverhältnis und die Höhe der Bezüge werden mit einfacher Mehrheit einmalig auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen. Erhebt die Mitgliederversammlung mehrheitlich Einspruch, so wird der Arbeitsvertrag, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfristen, wieder aufgelöst.
3. Wurde das Arbeitsverhältnis des Vorstandsmitglieds unbefristet abgeschlossen, so endet es in der Regel erst, wenn ihm durch die anderen beiden Vorstandsmitglieder nach Vorstandsbeschluss schriftlich mit Begründung gekündigt wird, was durch einfache Mehrheit auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erhebt die Mitgliederversammlung später gegen ein bereits genehmigtes Arbeitsverhältnis mehrheitlich Einwände, so wird der Arbeitsvertrag, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen, ebenfalls wieder gekündigt. Andernfalls endet es bei Kündigung durch den Arbeitnehmer selbst. Die Regelungen zu außerordentlichen Kündigungen bleiben hierdurch unberührt.
4. Die Vergütung ist am Ende eines Monats fällig.
5. Die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung ist zunächst für ein Jahr festgeschrieben. Beschließt der Vorstand eine prozentuale Anhebung der Gehälter für Mitarbeiter, so gilt diese auch für Vorstandsmitglieder, ohne dass es einer weiteren Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
6. Das Vorstandsmitglied hat auf den Mitgliederversammlungen über seine Tätigkeit aus dem mit ihm abgeschlossenen Arbeitsvertrag Rechenschaft abzulegen.

Beitragsordnung für Ärzte gegen Tierversuche e.V. ab 2017

1. Es gelten folgende Mindestbeitragshöhen:

- **Mitglied** - Für Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Psychologen, im medizinischen Bereich tätige Wissenschaftler oder Studenten medizinischer Fachbereiche. Jährlicher Mindestbeitrag 72 Euro bzw. 36 Euro für Studenten.
- **Fördermitglied** - Für alle anderen Personen. Jährlicher Mindestbeitrag 36 Euro.
- **Gruppenmitgliedschaft** – Für z.B. Firmen und juristische Personen bestimmt sich der Mindestbeitrag nach der Anzahl der umfassten Personen (Mitglieder oder Angestellte):

bis 200 Personen	100 Euro/Jahr
> 200 bis 1.000 Personen	150 Euro/Jahr
> 1.000 Personen	200 Euro/Jahr.

2. Bei unterjährigem Eintritt werden Mitgliedsbeiträge sofort fällig. Regelmäßige Beiträge werden jeweils zu folgenden Stichtagen fällig:

- 1. des Monats bei monatlicher Zahlweise
- 1. Januar/April/Juli/Oktober bei vierteljährlicher Zahlweise
- 1. Januar/Juli bei halbjährlicher Zahlweise
- 1. April bei jährlicher Zahlweise

3. Eine rechtzeitige Zahlung der Beiträge ist für den Verein sehr wichtig, Mahnungen kosten Zeit und Geld. Für die zweite Mahnung werden 5 Euro, für die dritte Mahnung 10 Euro an Mahngebühren fällig.

4. Im Fall des Todes bzw. der Auflösung (juristische Personen) oder des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft sofort.

5. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

6. Ein Jahresbeitrag bezieht sich immer auf das Geschäftsjahr. Es erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge.